DE

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 18. Oktober 2010

zur Aufstockung der Neuen Kreditvereinbarungen mit dem Internationalen Währungsfonds

(CON/2010/74)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 9. September 2010 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufstockung der Neuen Kreditvereinbarungen mit dem Internationalen Währungsfonds (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[1], da der Gesetzesentwurf die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzesentwurfs

1.1 Der Gesetzesentwurf ermächtigt die OeNB im Namen der Republik Österreich dem Internationalen Währungsfonds (IWF) im Rahmen der Aufstockung der Neuen Kreditvereinbarungen (New Arrangements to Borrow, NAB) den Kreditrahmen für die NAB auf höchstens 3.600 Mio. Sonderziehungsrechte (SZR) zu erhöhen. Der Bundesminister für Finanzen ist mit der Vollziehung des Gesetzes betraut.

1.2 Dieses Bundesgesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die NAB in Kraft treten. Gleichzeitig treten das Bundesgesetz über einen bilateralen Kreditvertrag zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Oesterreichischen Nationalbank[2] sowie das Bundesgesetz über die Beteiligung Österreichs an den Neuen Kreditvereinbarungen mit dem Internationalen Währungsfonds[3] außer Kraft. Diese Gesetze werden letztmalig auf Kredite angewendet, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vergeben worden sind.

1.3 Die Aufstockung der NAB gemäß dem Beschluss des Exekutivdirektoriums des IWF vom 12. April 2010 beinhaltet einerseits Kreditrahmen durch neue NAB-Teilnehmerländer sowie

1 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

2 BGBl. I Nr. 70/2010.

3 BGBl. Nr. 64/1998.

andererseits zusätzliche Kreditrahmen der bisherigen NAB-Teilnehmerländer, darunter Österreich. Gemäß den aufgestockten und flexibleren NAB wird ein Kreditbetrag von bis zu 367 470 Mio. SZR (ca. 436 720 Mio. EUR) verfügbar sein. Die EU-Mitgliedstaaten haben vereinbart, zu den aufgestockten NAB einen Beitrag von 128.000 Milliarden Euro zu leisten. Der Anteil Österreichs, der aus Mitteln der OeNB bestritten wird, liegt bei 3 600 000 Mio. SZR. Österreich nimmt am NAB seit 1998 im Umfang von derzeit 408 Mio. SZR (ca. 485 Mio. EUR) teil.

2. Allgemeine Anmerkungen

Es ist erforderlich zu prüfen, ob der Gesetzesentwurf mit dem Verbot der monetären Finanzierung gemäß Artikel 123 Absatz 1 des Vertrags im Einklang steht, der unter anderem Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei nationalen Zentralbanken für Zentralregierungen verbietet. Dieses Verbot unterliegt bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 123 Absatz 2 des Vertrags und in der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote[4] enthalten sind. Insbesondere sieht Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 vor, dass die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem IWF durch die nationalen Zentralbanken nicht als Kreditfazilität im Sinne des Vertrags gilt[5]. Der Gesetzesentwurf ähnelt dem Gesetzesentwurf, der Gegenstand der Stellungnahme CON/1997/16 war, in der das EWI der Ansicht war, dass die Ermächtigung der OeNB zur Gewährung eines Kredits an den IWF im Namen der Republik Österreich gemäß dem NAB-System keine Kreditfazilität im Sinne des Vertrags sei, sondern unter die Ausnahme gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 falle. Die EZB kam zum selben Ergebnis in Bezug auf Gesetze zur Ermächtigung der Banka Slovenije[6] bzw. der OeNB[7] zur Leistung von Zahlungen an den IWF auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen mit dem IWF. Die Ermächtigung der OeNB gemäß dem Gesetzesentwurf, den Kreditrahmen für die NAB aufzustocken, sollte auch als Ausnahme gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 gelten und daher nicht als Form der durch den Vertrag verbotenen monetären Finanzierung angesehen werden[8].

Es ist ferner erforderlich, sicherzustellen, dass die potenziellen Euro-Liquiditätszuflüsse gemäß den NAB die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik nicht beeinträchtigen. Gemäß Nr. 23 des IWF-Beschlussvorschlages zur Änderung der NAB besteht eine Vermutung, dass der IWF die betreffende Zentralbank mindestens fünf Geschäftstage vor Abwicklung einer potenziellen Inanspruchnahme benachrichtigt. So können die potenziellen Euro-Liquiditätszuflüsse gemäß den NAB bei der Durchführung der einheitlichen Geldpolitik berücksichtigt werden.

4 ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. l.

5 Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 sieht Folgendes vor: „Die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem Internationalen Währungsfonds oder aufgrund des in der Gemeinschaft eingerichteten mittelfristigen finanziellen Beistands führt zu Forderungen an das Ausland, die alle Merkmale eines Reserveinstruments aufweisen oder damit ihnen vergleichbar sind und die somit gestattet werden sollten".

6 Siehe Stellungnahme CON/2009/100. Alle Stellungnahmen der EZB sind auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu veröffentlicht.

7 Siehe Stellungnahme CON/2010/40.

8 Siehe auch die Stellungnahmen CON/2005/29, CON/2008/41, CON/2009/5 und CON/2010/22.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. Oktober 2010.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET